

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **69 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

RECHT

Nicht indexierter Unterhaltsbeitrag

In der Dezember-Ausgabe der Zeitlupe habe ich mit Interesse den Beitrag über die Indexierung der Scheidungsrenten gelesen und möchte Ihnen meinen ähnlich gelagerten Fall vortragen: Ich wurde vor Jahrzehnten geschieden. Mein geschiedener Ehemann war Beamter des Eidgenössischen Militärdepartementes. Als mein geschiedener Mann verstarb, anerkannte die Militärversicherung die volle Bundeshaftung und sprach mir eine Witwenpension zu. Der im Scheidungsurteil vorgesehene Unterhaltsbeitrag des geschiedenen Ehemannes war höher, allerdings nicht teuerungsindexiert. Im Jahre 1963 hat die Militärversicherung meine Witwenpension zwar der Teuerung angepasst, aber nur bis zur Höhe des im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeitrages. Die darüberhinausgehende Teuerung wurde nicht gewährt, weil der Unterhaltsbeitrag im Scheidungsurteil nicht indexiert war und die Witwenrente der Militärversicherung nicht höher ausfallen dürfe. Ich wäre aber auf eine Erhöhung der Rente entsprechend der Teuerung angewiesen.

Wir haben Ihre Anfrage dem Bundesamt für Militärversicherung unterbreitet, das uns dazu folgen-

des mitteilt: «Nach Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) hat der Ehegatte, der zur Zeit des Todes des Versicherten von diesem rechtskräftig geschieden war, einen Rentenanspruch nur insoweit, als der Verstorbene ihm gegenüber unterhaltspflichtig war. Die Leistungen der Militärversicherung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers in diesem Falle die durch den Tod des Versicherten entfallenden Unterhaltsbeiträge ersetzen. Eine Indexierung der Leistungen der Militärversicherung erfolgt nur in dem im Scheidungsurteil auch für die Unterhaltsbeiträge vorgesehenen Rahmen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes haben wir nicht die Kompetenz, die die Unterhaltsbeiträge ersetzenden Leistungen von uns aus zu indexieren. Wir wissen, dass dieser Sachverhalt Leistungsbezüglichen hart treffen kann. Wir stellen dies vor allem in Fällen fest, in denen Unterhaltsbeiträge an einen geschiedenen Ehegatten aufgrund einer richterlichen Verfügung und in Anwendung von Artikel 47 Absatz 3 MVG direkt von der Invalidenrente des Versicherten abgezweigt werden. Auf ungenügende Unterhaltsbeiträge angesprochen, empfehlen wir den betroffenen Personen stets, eine Revision des Scheidungsurteils anzustreben, mit der die Teuerungsanpassung der Alimentsbeiträge für die Zukunft sichergestellt wird. Glücklicherweise wird heute in den meisten Scheidungsurteilen die Indexierung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge bereits vorgesehen.»

Die Antwort der Militärversicherung ist freundlich, erschöpfend und klar. Wir können aber nicht verhehlen, dass sie uns nicht zu befriedigen vermag. Die Militärversicherung hebt hervor, dass nach dem Gesetzeswortlaut eine Indexierung nicht möglich sei. Dann wäre aber auch die nachträgliche Indexierung von Scheidungsrenten nicht möglich gewesen, und doch hat sie das Bundesgericht, in Fortentwicklung des Rechts, vorgenommen. Man kann sich fragen, warum das, was im Zivilrecht möglich war, nicht auch im Bereich der Sozialversicherung möglich sein soll. Gerade Ihr persönlicher Fall macht die Problematik recht deutlich. Ihr geschiedener Mann war Bundesbeamter und wäre in den Genuss des Teuerungsausgleiches gelangt. Sie könnten, würde Ihr geschiedener Mann noch leben, eine Anpassung des Unterhaltsbeitrages beantragen. Gegen die Militärversicherung, die aus Ihrer wirtschaftlichen Sicht an die Stelle Ihres verstorbenen geschiedenen Mannes getreten ist, soll das nicht möglich sein. Im Ergebnis ist die Haltung der Militärversicherung, wenn sie auch strikte dem Gesetzeswortlaut entspricht, doch recht stossend. Sie führt dazu, dass Sie heute die gleiche Leistung erhalten, die der Richter anlässlich der Scheidung vor mehr als 35 Jahren als angemessen festgelegt hatte.

Sind Grosskinder pflichtteilgeschützt?

Ich bin Witwer und habe vier Kinder. Kann ich den erbrechtlichen Anteil eines Kindes seinem Ehegatten vermachen, wenn das betreffende Kind damit einverstanden ist? Sollte eines meiner Kinder vor mir sterben, sind seine Kinder, also meine Grosskinder, gegenüber mir pflichtteilgeschützt, oder

kann ich über diesen Erbteil frei verfügen?

Der Erblasser kann mit einem Erben einen Erbverzichtvertrag abschliessen. Der Verzichtende fällt beim Erbgang ausser Betracht. Wenn es der Vertrag nicht anders bestimmt, wirkt der Erbverzicht auch gegenüber den Nachkommen des Verzichtenden. Ferner kann sich der Erblasser durch Erbvertrag einem anderen gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft zu hinterlassen. Ein solcher Erbeinsetzungsvertrag bedarf ebenso wie der Erbverzichtungsvertrag der öffentlichen Beurkundung. Zudem ist es möglich, im Rahmen eines Erbvertrages vorzusehen, dass ein Dritter anstelle des verzichtenden Erben eingesetzt wird. Sie und das Kind können demnach vereinbaren, dass das Kind auf seinen Erbanteil zu Gunsten des Ehegatten verzichtet. Zu Ihrer zweiten Frage ist festzuhalten, dass die Nachkommen pflichtteilgeschützt sind. Im Falle des Vorversterbens eines Kindes würden somit dessen Kinder an seine Stelle treten und den Pflichtteilschutz geniessen.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

MEDIZIN

«Ballonbauch»

Seit einigen Jahren leide ich an einem «Ballonbauch». Was kann man dagegen tun?

Der von Ihnen erwähnte «Ballonbauch» entspricht keinem geläufigen medizinischen Krankheitsbild und bedarf einer gewissen Präzisierung. Ich nehme an, dass Sie damit ungefähr Folgendes meinen: Ein meist gespannter, aufgeblähter

Bauch, der, wenn nicht schmerzhaft, so doch zumindestens unangenehm ist. Windabgang schafft Erleichterung, der Stuhlgang ist oft erschwert oder bleibt während einiger Tage aus. Verschiedene Faktoren führen zum «Ballonbauch»: Erschlaffung der Bauchdecke im Alter, falsche (schlackenarme) Ernährung mit Bildung von vermehrtem Darmgas, chronische Verstopfung, Mangel an Verdauungssäften, Mangel an Bewegung. Das Rezept dagegen heisst deshalb: schlackenreiche Ernährung

mit viel Früchten und Gemüse, wenig Süssigkeiten, geregelter Stuhlgang (eventuell mit Hilfe eines Pflanzenpräparates) und Fermentpräparat als Verdauungshilfe vor den Hauptmahlzeiten. Ich hoffe, dass diese wenigen Angaben Ihnen dienen werden.

Unregelmässiger Puls

Mein Mann (72) hat einen unregelmässigen Puls. Dieser setzt einmal



**Verlangen Sie das neue Wanderbrevier.
Es orientiert umfassend über Weg und
Sehenswürdigkeiten.**

Der faszinierende Wanderweg im Herzen der Schweiz überrascht mit grossartigen Etappen auch für Senioren und Behinderte. Da gibt es topfebene Spazierwege, die bald hautnah dem romantischen Urnersee entlang führen, bald schier unüberwindbar scheinende Felsmassive kühn durchstossen und auch das prächtige Naturschutzgebiet im Reussdelta erschliessen.

Unser stattliches Wanderbrevier, das im Frühjahr erscheint, beschreibt leicht fasslich alle Wegetappen und sagt genau, welche sich für Senioren und Behinderte eignen. Es sagt auch, wo sich rollstuhlgängige Toilettenanlagen befinden (die es übrigens auch auf vielen unserer Schiffe gibt). Natürlich fehlen markante Hinweise auf die historischen Stätten nicht, die an den Freiheitskampf unserer Vorfahren, an die Gründung der Eidgenossenschaft erinnern. Das Brevier ist ein Jubiläumsgeschenk unserer Gesellschaft an die Wanderer und wird samt Fahrplan gratis abgegeben. Verlangen Sie es direkt bei uns (bitte adressierten und frankierten Briefumschlag C5 beilegen).



Schiffahrt Vierwaldstättersee

Postfach 4265 CH-6002 Luzern Tel. 041/40 45 40

aus nach einem, nach sieben oder erst nach siebzehn Schlägen und so fort. Mein Mann kam erst darauf, als ihm vor zwei Jahren ein Verwandter spasseshalber den Puls fühlte. Sein Blutdruck ist niedrig, der Puls geht langsam (etwa 60 Schläge pro Minute). Hie und da hat er etwas Schwindel. Er arbeitet von früh bis spät irgend etwas und ist im grossen und ganzen immer «im Schuss». Er ist Nichtraucher und trinkt jeden Tag ein Glas Wein zum Essen. Der Hausarzt hat ihm ein Medikament verschrieben. Sind diese Unregelmässigkeiten im Pulsschlag harmlos, oder sollte man doch mehr dagegen tun?

Herzrhythmusstörungen, wie Sie bei Ihrem Mann beobachten können, sind häufig und in den meisten Fällen glücklicherweise harmlos. Erfahrungsgemäss nehmen sie mit dem Alter zu. Allerdings können auch schon ganz junge und körperlich voll leistungsfähige Leute davon betroffen sein. Nicht selten nehmen diese Pulsunregelmässigkeiten unter (körperlicher) Belastung ab – ein weiterer Beweis für ihre Harmlosigkeit. Ich nehme an, dass der Hausarzt Ihres Mannes ein Elektrokardiogramm (EKG) geschrieben und gleichzeitig eine ernsthafte Erkrankung des Herzkreislauf-Systems ausgeschlossen hat. Das verordnete Medikament genügt meines Erachtens. Sollten sich jedoch die Schwindelattacken häufen oder gar Kollapszustände auftreten, müsste das ganze sicher neu überdacht und von einem Spezialisten beurteilt werden. Andere Massnahmen halte ich zurzeit als überflüssig, sind sie doch nicht selten kontraproduktiv.

Narbenbehandlung

Ich bin 68 Jahre alt. Vor fünf Monaten wurde mir im Gesicht – unter dem linken Nasenloch – ein Haut-

krebs operativ entfernt. Leider war der Defekt ziemlich gross. Zur Behandlung der Narbe verschrieb mir der Chirurg eine Salbe. Obwohl ich diese täglich dreimal einreibe, hat sich die Narbe nicht wesentlich verändert; zudem verspüre ich im Bereich der Nähte eine unangenehme Spannung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ein Mittel wüssten, um die Narbe weniger sichtbar und geschmeidiger zu machen.

Nach Ihren Ausführungen zu schliessen, entstand durch die Entfernung des Hautkrebses ein ausgedehnter Gewebedefekt. Allein diese Tatsache bedingt naturgemäss eine ausgeprägte Narbenbildung, die gelegentlich zu einem späteren Zeitpunkt sogar operativ korrigiert werden muss. Niemals sollte dies aber vor Ablauf eines Jahres geschehen. Betrachten Sie also den gegenwärtigen Zustand der Narbe nicht als endgültig.

Weinen

Warum muss ich seit einigen Jahren weinen, zum Beispiel in der Kirche bei Taufen und Hochzeiten, sowie beim Anblick von kleinen und grossen Tieren, namentlich bei Kälblein, Ziegen, Hühnern, Kühen, Katzen und anderen? Auch beim Anhören von klassischer Musik, von Gesangssolisten und grossen Chören gerate ich in Schwierigkeiten und muss mich genieren. Meine Gesundheit als 78jähriger Mann ist ziemlich labil, ich habe Rückenschmerzen, Rheuma seit der Jugendzeit und seit zehn Jahren Angina pectoris. Seit längerer Zeit lebe ich nach über vierzig Ehejahren getrennt von meiner Frau. Bis jetzt ist die ärztliche Behandlung erfolglos. Was raten Sie mir?

Sie stellen in Ihrem Brief zwei Fragen: Rührt Ihre leicht erregbare Gemütsbewegung von den Nerven

her, oder ist es eine psychische Angeschlagenheit? Sie deuten damit an, dass Sie diese beiden Möglichkeiten als Ursache Ihres häufigen Weinens in Betracht ziehen. Einige der beschriebenen Situationen sind für mich durchaus einfühlbar, Ihre Reaktion des Weinens damit auch völlig adäquat. Ich denke zum Beispiel an Taufen, Hochzeiten, klassische Musik. Vermutlich hat vieles davon mit Ihrem eigenen Leben zu tun: Erinnerungen an vergangene, vielleicht auch glücklichere Zeiten. Etwas schwer fällt mir die Interpretation Ihres Weinens beim Anblick von Tieren. Eine sichere Deutung könnte wohl nur ein Psychologe vornehmen. Wahrscheinlich hat es mit längst Vergangenen, Verschüttetem, mit Kindheitserlebnissen etwas zu tun. Man könnte das ganze als eine gewisse Affekt-Labilität bezeichnen, was letztlich schon mit der Psyche zu tun hat. Am besten hören Sie auf dagegen anzukämpfen. Versuchen Sie, es als Teil Ihrer Persönlichkeit anzunehmen. Sie brauchen sich Ihrer Regungen nicht zu schämen, nur weil diese nicht dem allgemeinen gültigen gesellschaftlichen Verhaltensmuster entsprechen. Wenn Sie diesen Ratschlag befolgen, werden Sie sehen, dass es Ihnen besser geht.

Beissen an den Beinen

Ich leide schon seit Jahren an heftigem Beissen an den Beinen. Der Hausarzt meint, die Krampfadern seien schuld daran, ein anderer Arzt meint, es seien Stoffwechselstörungen. Bis heute konnte mir aber keiner helfen.

Juckreiz, sei es an den Beinen oder an andern Körperpartien, kann vielfältige Ursachen haben. Aus der Distanz die wahre Ursache zu finden, ist mir leider nicht möglich. In einem gewissen Sinne haben natürlich beide Ärzte recht, sowohl

Krampfadern wie Stoffwechselstörungen können Juckreiz verursachen. Falls das erstere zutrifft, sollten Sie Ihre Beine tagsüber regelmässig mit gut stützenden Venenbinden einbinden. Achten Sie auf optimales Einfetten der Beine nach jedem Bad oder Duschen, zum Beispiel mit Mandelölsalbe. Verwenden Sie auch zum Waschen oder Duschen eine Seife mit Rückfetter. Die häufigste Ursache von Juckreiz ist nämlich eine zu trockene Altershaut. Eine Stoffwechselstörung kann durch entsprechende Blutuntersuchung ausgeschlossen werden, was Ihr Arzt sicher schon getan hat.

Herz-Lungen-Husten

Seit etwa 15 Jahren leide ich unter dem sogenannten Herz-Lungen-Husten. Im vergangenen Jahr litt ich vom Sommer an bis in den Winter hinein stark darunter. Ich hielt es oft kaum aus und bin jetzt noch ganz erschöpft.

Unter dem Begriff Herz-Lungen-Husten versteht man das Auftreten von Hustenanfällen, die nicht durch eine Erkältung, sondern durch eine Stauung von Wasser auf der Lunge zustande kommen. Ursache dafür ist eine Herzschwäche, die es nicht erlaubt, das Blut im Lungenkreislauf genügend zirkulieren zu lassen. Die Behandlung dieses Hustens besteht also nicht primär in der Einnahme von Hustenmitteln. Vielmehr muss durch geeignete Medikamente das Herz entlastet werden. Ihre Wahl muss vom Hausarzt, eventuell von einem Spezialisten getroffen werden.

Offenes Bein

Seit zwei Jahren macht mir ein offenes Bein sehr zu schaffen. Manchmal muss ich mehrmals im

Tag den Verband wechseln, da dieser nach einigen Stunden völlig durchnässt ist. Was kann ich dagegen tun? Welches ist die Ursache dieses unangenehmen Leidens?

Ursache eines offenen Beines ist fast immer eine Stauung des venösen Rückstromes bei inneren oder äusseren Krampfadern sowie der durchgemachten venösen Thrombosen. Diese offenen Stellen können über Nacht auftreten und manchmal ein bedrohliches Ausmass annehmen. Wichtigste Vorbeugemassnahme ist das regelmässige, satte Einbinden der Beine

von der Zehenbasis bis über das Knie mit speziellen Venenbinden oder das konsequente Tragen von Stützstrümpfen (mindestens Kompressionsklasse 2). Alle anderen Massnahmen haben untergeordnete Bedeutung. Vermeiden Sie möglichst das Anschlagen der Knöchelregion, da die Haut dort sehr verletzlich ist. Achten Sie auch auf eine gute Fettung der Haut nach dem Duschen oder Baden. Übrigens: Heisse Bäder sind bei Neigung zu offenen Beinen verboten.

Dr. med. Peter Kohler

«Unabhängig sein — für mich das Wichtigste!»

«Mit einem Treppenlift kann ich die Treppe auf und ab wann ich will.»



rigerter

Treppenlifte für jeden Anspruch

Rigerter Maschinenbau AG
Hauptsitz: 6405 Immensee
Tel. 041-81 53 81



Stuhl- und Plattformlifte



Hebebühnen



Kabine-Schragaufzüge



Bus-, Tram-, Zug-Lifte



Treppenraupen



Auto-Rollstuhl-Lifter